

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 / br-la-kr

Datum
14.03.2018

Vorbericht
für die 51. Sitzung
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 04.04.2018 im Rathaus, Konferenzraum 2. OG, der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

***Zu TOP 2 – Begrüßung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen
Herr Oberbürgermeister Armin Schenk***

Zu TOP 3 – Genehmigung der Niederschrift zur 50. Sitzung am 13.09.2017

Die Sitzungsniederschrift ist beigelegt.

***Zu TOP 4 – Änderung des ÖPNV Gesetzes in Sachsen-Anhalt
Bericht der Landesgeschäftsstelle***

Die Landesregierung hat am 21. November 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt beschlossen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben die Änderung im Anhörungsverfahren ausdrücklich begrüßt.

Mit dem Gesetz soll die in § 9 ÖPNV-G enthaltene Finanzierungsregelung für den Ausbildungsverkehr mit dem bisherigen Finanzierungsbetrag von 31 Mio. Euro entfristet werden.

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 ist die bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (§ 45 a PBefG) durch die Landesregelung des § 9 ÖPNVG ersetzt worden, nachdem der Bund die Länder durch die sog. Öffnungsklausel im PBefG dazu ermächtigt hatte. Dabei wurde die Landesregelung zunächst auf den Zeitraum 2011 bis 2013 befristet, diese Regelung mit Gesetz vom 12. Dezember 2013 um ein Jahr verlängert und mit Gesetz vom 17. Dezember 2014 um drei weitere Jahre verlängert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich weder die Schülerzahlen noch die Reiseweiten so entwickelt, dass eine Notwendigkeit bestünde, den Gesamtverfügungsrahmen aufzustocken. Eine Absenkung kommt wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Beachtung des Konnexitätsprinzips und der Verpflichtung, im Rahmen einer Ersetzung einer Bundesregelung durch Landesgesetz keine Verschlechterung vorzunehmen, nicht in Betracht. Für Änderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger, die seit 2011 jedoch nicht eingetreten sind, enthält das Gesetz mit § 9 Abs. 1 Satz 3 ohnehin eine Vorsorgeregelung, die im Hinblick auf künftig nicht auszuschließende Änderungen beibehalten werden sollte.

Zu TOP 5 – Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (WoAufG LSA)
Bericht der Landesgeschäftsstelle

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 29.11.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen [Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WoAufG LSA)] vorgelegt.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden eine gesetzliche Handlungsgrundlage als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe einzuräumen, um gravierenden Wohnungsmissständen entgegenwirken zu können.

Die Gemeinde soll nach dem Gesetzentwurf bei grundlegenden Mängeln des Wohnraums, erheblicher Verwahrlosung durch unterlassene Instandsetzungen oder bei Überbelegung einschreiten und erforderliche Maßnahmen anordnen können.

Ferner soll die Gemeinde eine Instandsetzung anordnen, Wohnraum (falls die grundlegenden Mängel technisch oder wirtschaftlich nicht behoben werden können) für unbewohnbar erklären und bei Überbelegung eine (Teil-) Räumung des Wohnraums anordnen können. Als Mindestwohnfläche werden 9 m² je Erwachsenen bzw. 6 m² je Kind bis 6 Jahren festgesetzt.

Die unterlassene Instandhaltung vermieteten Wohnraums, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken führt, sowie eine Gebrauchsüberlassung bei Überbelegung soll den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und ist bußgeldbewehrt.

Das Gesetz findet auf selbstgenutzten Wohnraum keine Anwendung. Im besonderen Maße geht es um Handlungsmöglichkeiten gegen gravierende Wohnmissstände und gegen Überbelegung von Wohnraum. Das Gesetz ist daher als Eingriffsgesetz konzipiert. Für die Gemeinden besteht nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten, sondern sollen nach dem Gesetzentwurf vielmehr eine Erweiterung ihrer diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte erhalten, von denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen könnten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.12.2017 hat die Landesgeschäftsstelle die Verbandsmitglieder über dieses Gesetzesvorhaben informiert und zur Vorbereitung einer Stellungnahme um Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum 4. Januar 2018 (Dienstschluss) gebeten.

Daraufhin gab es Rückmeldungen von lediglich drei Verbandsmitgliedern (Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Halle (Saale) und Bitterfeld-Wolfen), die ein solches Gesetz für entbehrlich halten und rechtliche Bedenken geäußert haben.

Der Gesetzentwurf wurde im Präsidium des SGSA in der 177. Sitzung am 29.01.2018 behandelt und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Intention des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Umsetzung durch Aufgabenübertragung an die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis bedarf jedoch näherer Begründungen. Sicherheitshalber sollten die Aufgaben aus dem Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen den unteren Bauaufsichtsbehörden als Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises übertragen werden.“

Darauf basierend hat die Landesgeschäftsstelle am 29.01.2018 eine Stellungnahme (*Anlage 1*) gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) abgegeben.

Im Nachgang haben weitere Gespräche stattgefunden, insbesondere zu der Frage, ob die Aufgaben aus diesem Gesetz den Gemeinden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden. Das MLV hat den Gesetzentwurf daraufhin noch einmal überarbeitet (finale Version, s. *Anlage 2*) und diese Frage neu dargestellt. Dazu hatte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 13.02.2018 gegenüber dem MLV ergänzend Stellung genommen (s. *Anlage 3*).

Am 06.03.2018 wurde der Gesetzentwurf von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die weiteren Entwicklungen werden in der Ausschusssitzung mündlich vorgetragen.

Zu TOP 6 – Städtebauförderung Musterverfahren der Hansestadt Stendal zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung

Die Hansestadt Stendal hat vom Land Sachsen-Anhalt einen Bescheid über eine Zinsforderung aus dem Landesprogramm der Städtebauförderung in Höhe von 3.822,14 Euro erhalten. Diese Zinsforderung ist entstanden, weil die Fördermittel nicht innerhalb von zwei Monaten zweckgebunden eingesetzt wurden. Die Zinsforderung ist aufgrund des nicht fristgemäßen zweckgebundenen Einsatzes berechtigt, deren Höhe von 3.822,14 Euro wird von der Hansestadt Stendal angezweifelt. Der in diesem Bescheid geltend gemachte Zinssatz beläuft sich auf 4,17 - 4,87 %. Diese Zinssätze können zurzeit bei den Banken im Rahmen der Geldanlage nicht erreicht werden. Die Hansestadt Stendal kann bei dem derzeit zu erreichenden Zinsniveau keiner Anlagezinsen erzielen, gegebenenfalls im Einzelfall sogar Strafzins für hinterlegte Gelder zahlen. Der Hansestadt Stendal ist bei dem verzögerten Einsatz der Fördermittel somit kein finanzieller Vorteil entstanden. Dies wurde allerdings bei der Entscheidung des Landes nicht berücksichtigt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA hat sich bereits in seiner 50. Sitzung am 13.09.2017 mit dem Thema beschäftigt. Die Hansestadt Stendal lässt diesen Bescheid von dem Verwaltungsgericht Magdeburg prüfen.

Zwischenzeitlich haben auch andere Städte ähnliche Bescheide des Landes erhalten und im bilateralen Austausch mit der Hansestadt Stendal den Sachverhalt erörtert.

Wir bitten um Bericht der Hansestadt Stendal zum aktuellen Sachstand und um Diskussion.

Zu TOP 7 – Öffentliches Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000- LVO LSA)
Bericht der Landesgeschäftsstelle

Vom 4. Oktober bis 4. Dezember 2017 fand das öffentliche Beteiligungsverfahren für die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt statt. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hatten Bürgerinnen und Bürger, Träger öffentlicher Belange, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die nach § 23 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellt werden sollen, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Blick auf das durch die EU-Kommission eingeleitete Verfahren gegen Deutschland war auch Sachsen-Anhalt angehalten, den Umsetzungsprozess zu beschleunigen. Als Konsequenz hat die Landesregierung das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde angewiesen, die NATURA 2000-Gebiete durch eine für alle Gebiete in Sachsen-Anhalt geltende Verordnung unter Schutz zu stellen. Mit dieser „Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) werden die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts in einer Sammelverordnung als besondere Schutzgebiete festgesetzt. Ergänzend können weitere Instrumente, wie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Waldumweltmaßnahmen (WUM) oder, bei Bedarf, Einzelanordnungen durch die Naturschutzbehörden, zum Einsatz kommen, um den durch die EU geforderten Gebietsschutz gänzlich zu gewährleisten.

Diese Landesverordnung (LVO) soll aus einem allgemeinen Teil bestehen, der die landesweit gültigen Gebote und Verbote regelt, sowie aus einem gebietsspezifischen Teil, welcher mögliche weitere, regional angepasste Regelungen trifft.

Es ist geplant, den Entwurf der Landesverordnung nach Abschluss des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens und vor Veröffentlichung bis Ende des Jahres 2018 vorzulegen.

Dem Verordnungsentwurf wurde seitens des SGSA aus kommunaler Sicht nicht zugestimmt aus den folgenden Gründen:

1. Die Planungshoheit, die der Gesetzgeber den Gemeinden im § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit Art. 28 Abs. 2 GG zubilligt, wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeschränkt. Aus unserer Sicht ist der Entwurf nicht abwägungsfehlerfrei, was insbesondere Siedlungsgebiete in den Städten betrifft. Es fehlt eine notwendige Privilegierung von Hochwasser-Schutzmaßnahmen. Das Hochwasser 2013 hat gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt deutliche Verbesserungen nötig hat. Begonnene Maßnahmen müssen zügig abgeschlossen und künftig weiterentwickelt werden. Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt diesem Ziel nicht Rechnung. Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit für besondere Nutzungen und Tatbestände Sonderregelungen festzulegen gemäß RL 92/43 EWG „FFH-RL“. Dies ist mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf weder für Hochwasserschutzmaßnahmen, noch für städtebauliche, wirtschaftliche, touristische Entwicklungen und für landwirtschaftliche Nutzungen geschehen.
2. Es dürfen mit dem Verordnungsentwurf keine Einschränkungen für gewerbliche Unternehmen und Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft einhergehen. Im ländlichen Raum sind landwirtschaftliche Nutzungen, die Produktionszweige, welche Arbeitsplätze und Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden sichern.

Bereits jetzt liegen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationseinrichtungen in den ausgewiesenen Gebieten. Der Verordnungstext ist nicht eindeutig, ob diese Leitungen ersetzt werden dürfen, wenn dies notwendig ist. Auch Kapazitätserweiterungen in Bezug auf die kommunale Daseinsvorsorge sind notwendig. Das Verbot des Errichtens oder Erweiterns von Ver- und Entsorgungsleistungen ist unverhältnismäßig und muss anderweitig geregelt werden. Gleiches gilt für bestehende Abwasserleitungen aus kommunalen Kläranlagen. Wirtschaftliche Verluste die gegebenenfalls Unternehmen und Eigentümern entstehen, müssen entsprechend in der Verordnung berücksichtigt und vom Land ausgeglichen werden.

Die Vorlage des Verordnungsentwurfs der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt bleibt nun abzuwarten.

Zu TOP 8 – Mitteilungen

8.1 Dieselfahrverbote

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Städte grundsätzlich Fahrverbote verhängen dürfen, um Luftverschmutzung einzudämmen. Solche Verbote würden massive Folgen haben.

Wer einen Diesel mit der Abgasnorm Euro 4 oder schlechter besitzt, muss am ehesten mit einem Fahrverbot rechnen. Autos mit Euro-5-Dieselmotor dürfte das erst später drohen. Je nach Luftreinhalteplan des jeweiligen Bundeslandes sind Experten zufolge selbst Verbote für Euro-6-Diesel denkbar, wenn der tatsächliche Stickoxid-Ausstoß der Autos zu hoch ist. Welche Abgasnorm ein Fahrzeug hat, ist im Fahrzeugschein unter Ziffer 14 vermerkt.

Die Richter in Leipzig urteilten, dass Verbote auch für sehr alte Benzinser gelten könnten. Mit Blick auf die besonders stark betroffene Stadt Stuttgart, deren Fall neben dem von Düsseldorf verhandelt wurde, entschied das Gericht, dass Fahrverbote für Benzinser unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 eine geeignete Maßnahme zur Luftreinhaltung sein könnten. Das Gericht hat speziell für Stuttgart eine Übergangsfrist festgelegt: Fahrverbote sollen für Euro-5-Diesel erst ab 1. September 2019 möglich sein. Für ältere Diesel bis zur Norm Euro 4 sind Fahrverbote in Stuttgart früher möglich. Da es sich um ein Grundsatzurteil handelt, könnten diese Fristen auch für andere Kommunen gelten. Ausnahmen könnte es gleichzeitig beispielsweise für Handwerker, Lieferanten und Anwohner geben.

Bis es zu Fahrverboten käme, verginge noch viel Zeit. Zunächst wollen die Länder das schriftliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts abwarten, das etwa zu Ostern veröffentlicht wird. Dann müssen sie ihre Luftreinhaltepläne anpassen, was Monate dauern könnte. Ob eine Kommune für einzelne Straßen oder Stadtteile Diesel-Fahrverbote verhängt, muss schließlich noch der Stadtrat beschließen.

Die Verwaltungsrichter stellen klar, dass Fahrverbote verhältnismäßig sein müssen. Wer in Zukunft gegen solche Verbote klagen will, könnte versuchen, der jeweiligen Stadt unverhältnismäßige Auflagen nachzuweisen. Der Vorsitzende Richter Andreas Korbmacher erklärte, dass Entschädigungen für Autobesitzer nicht notwendig seien. Es gebe weder eine finanzielle Ausgleichspflicht noch sei von einem Zusammenbruch des Diesel-Gebrauchtwagenmarktes auszugehen.

Die amtierende Bundesregierung wolle Fahrverbote weiterhin vermeiden, erklärten Verkehrsminister Christian Schmidt (CSU) und die mittlerweile ausgeschiedene Umweltministerin Barbara Hendricks (SPD). Der Unionsteil der Regierung lehnt auch die Einführung einer "Blauen Plakette" weiter strikt ab, die von Grünen und vom Städtetag gefordert wird. Schmidt sagte, der Bund wolle etwa durch die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs bis 2020 erreichen, dass in fast allen Städten die EU-Grenzwerte für Stickoxid und Feinstaub wieder eingehalten würden.

Barbara Hendricks sagte, sie sehe die Fahrzeughersteller in der Pflicht bei der Nachrüstung von Diesel-Pkw. Allerdings sei eine Verpflichtung dazu rechtlich außerordentlich schwierig.

Der Automobilclub ADAC hatte zuletzt nachgewiesen, dass Hardware-Nachrüstungen den Schadstoffausstoß um bis zu 90 Prozent verringern können. Die Automobil-Industrie lehnt die (deutlich teureren) Hardware-Nachrüstungen jedoch ab und setzt weiter auf Software-Updates.

Die EU erwägt, Deutschland wegen der anhaltenden Überschreitung der EU-Grenzwerte in 70 Städten vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen. Der EuGH könnte für jeden Tag nach einem Urteil, an dem die Grenzwerte weiter überschritten werden, eine Geldbuße gegen Deutschland in sechsstelliger Höhe verhängen. Das will die Bundesregierung vermeiden. Deshalb schickten drei Minister einen Brief nach Brüssel, in dem sie auch die Idee eines kostenlosen Nahverkehrs in vielen Städten präsentierten.

8.2 Intelligente Verkehrssysteme (IVS)

Anfang März fand eine Besprechung mit dem MLV in Sachen Intelligente Verkehrssysteme statt. Intelligente Verkehrssysteme (IVS) sind Anwendungen, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Realisierung der Erfassung, der Übermittlung, der Verarbeitung und des Austausches verkehrsbezogener Daten und Informationen eingesetzt werden. Nähere Informationen zu IVS finden Sie in der beigefügten **Anlage**. Sie können helfen, den Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes an den Verkehrssektor gerecht zu werden, beispielsweise, indem mit ihnen die Verkehrsabläufe optimiert, die Verkehrsmittel und die Verkehrsinfrastruktur mit- und untereinander vernetzt oder die Nutzenden der Verkehrsangebote in Echtzeit über die aktuelle Verkehrssituation informiert werden.

Zur Förderung der Forschung, Einführung und Nutzung Intelligenter Verkehrssysteme hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Förderrichtlinien erlassen. Mit ihnen sollen die Kommunen auf diesem Technologiegebiet gefördert werden. Leider wird das Förderprogramm noch zu wenig nachgefragt.

Mithilfe der IVS-Richtlinien, die sich an kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden in Sachsen-Anhalt richten, können Investitionen in moderne verkehrstechnische Anlagen, wie zum Beispiel intelligente Lichtsignalanlagen, elektronische Anzeigetafeln zur Verkehrs- und Fahrgastinformation oder elektronische Park- und Parkleitsysteme, getätigt werden. Hierfür können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss bewilligt werden. Darüber hinaus können die IVS Grundsätze, die sich an die Hochschulen in Sachsen-Anhalt richten, zur Forschung und Entwicklung von IVS und zu deren praktischer Erprobung genutzt werden. Hierfür können 100 Prozent der zuweisungsfähigen Kosten als Zuweisung bereitgestellt werden.

Beide Förderprogramme finanzieren sich aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Neben den Investitionen können auch zusätzliche Personalkosten über die

Förderprogramme finanziert werden. Eine Antragstellung ist noch bis zum 31.07.2018 sowie 31.01.2019 und 31.07.2019 möglich.

Gleichzeitig führt das Kompetenzzentrum der NASA eine Umfrage bei den Kommunen durch, die den Bedarf an IVS klären soll. Die Ergebnisse werden uns nach Abschluss zur Verfügung gestellt. Das Kompetenzzentrum berät bei Bedarf bei der Projektentwicklung und unterstützt bei der Antragstellung sowie im öffentlichen oder politischen Diskurs. Das Team des Kompetenzzentrums steht Ihnen unter der Telefonnummer 0391 / 53 63 169 oder der E-Mail-Adresse kompetenzzentrum@nasa.de zur Verfügung.

Im Anschluss an die Sitzung ab ca. 13:00 Uhr besteht die Möglichkeit, an einem kurzen Rundgang durch das Tagungsgebäude teilzunehmen und die historischen Besonderheiten kennenzulernen. Nach dem Rundgang kann im Campus Café ein kleiner Mittagsimbiss eingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefanie Brünig

Anlagen